

# Marktvertrag

Zwischen

Der Projektgruppe Rówelscher Wiehnachtsmarkt

vertreten durch Frau Ramona Göhrs

nachfolgend

Projektgruppe genannt

und

Marktbeschicker

Adresse :

Mobil Tel:

Email :

nachfolgend

- Nutzer –

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

## Präambel

Auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung zwischen der Stadt Róbel und dem Projektgruppe Rówelscher Wiehnachtsmarkt ist die Koordination und Vermarktung der Sondernutzung städtischer Flächen des Marktplatzes Róbel und anliegendem Kirchplatz mit Wirkung zum 01.12.2023 auf die Projektgruppe übergegangen. Das Projektteam ist damit für alle Gewerbebetriebe, die während der Ladenöffnungszeiten nach dem Ladenschlussgesetz für die Zeiträume nach dem 01.12.2023 bis zum 03.12.2023 das Herausstellen von Waren, das Aufstellen von stationären Verkaufsständen sowie gewerbliche Informationsstände beantragen, zuständig.

## § 1 Vertragsgegenstand

Die Projektgruppe Rówelscher Wiehnachtsmarkt . überlässt dem Nutzer während des, nachfolgend –Weihnachtsmarkt Róbel – genannt, eine Sondernutzungsfläche von :

..... m lfd. Meter (mit Deichsel) laut Aufmaß ( eigene Angaben)

Meter:

Verkaufshütte :

zum Aufstellen eines Verkaufsstandes/-wagens mit folgendem Warensortiment :  
(genaue Angaben zusätzlich zur Kategorie)

Kategorie 1 - Verkauf/Abgabe von Speisen zum Direktverzehr

ja/nein Gastro B

---

---

Kategorie 2 - Verkauf/ Abgabe von Getränken/Alkohol zum Direktverzehr

ja/nein Gastro A

---

---

Kategorie 3 - Verkauf von handwerklichen Produkten/ Handelsware

zur Teilnahme an den folgenden Markttagen

Freitag 01.12.2023 von 14.00 Uhr bis 22.00 Uhr

Samstag 02.12.2023 von 12.00 Uhr bis 22.00 Uhr

Sonntag 03.12.2023 von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr

des Rówelscher Wiehnachtsmarkt

Die Lage der jeweiligen Verkaufsstände wird durch die von der Projektgruppe beauftragte Marktleitung/ Marktvogt festgelegt.

Das Hausrecht während der Marktzeit liegt bei der Projektgruppe Rówelscher Wiehnachtsmarkt und dem Marktvogt. Deshalb haben alle Teilnehmer\*innen in dieser Zeit die Anordnungen des Marktvogt zu beachten.

Die zugewiesene Sondernutzungsfläche darf durch den Verkaufsstand/-wagen nicht überschritten werden. Das Vordach des Verkaufswagens darf die zugewiesene Nutzungsfläche in der Regel nur um höchstens 1,50 Meter überragen.

Der Nutzer übernimmt die Sondernutzungsflächen in dem Zustand, in dem sie sich befindet. Und muss diese nach Ende des Marktes auch so zurückgeben.

## **§ 2 Nutzung der Flächen**

Die Stadt Róbel ist berechtigt, in Absprache mit der Projektgruppe im Interesse der Durchführung dieser oder anderer besonderer Veranstaltungen und Versammlungen die Nutzung der Flächen vorübergehend einzuschránken.

Politische Werbung ist auf den überlassenen Flächen nicht gestattet. Die Bestimmungen der Satzung der Stadt Róbel gelten weiter.

Die Projektgruppe übernimmt keine Gewähr für eine jederzeit ungestörte Nutzung der überlassenen Flächen. Schadenersatzansprüche, die evtl. aus Gründen einer Nutzungsunterbrechung geltend gemacht werden können, sind ausgeschlossen.

Dieser Vertrag ersetzt nicht die neben einer Sondernutzungserlaubnis evtl. erforderlichen öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse oder Genehmigungen, die zwingend beim Ordnungsamt der Stadt Róbel einzuholen sind.

## **§ 3 Verkehrssicherheit, Straßeneinrichtung, Abfallbeseitigung, Stromversorgung**

Die Sicherheit des Verkehrs darf durch die Nutzung der Flächen nicht beeinträchtigt werden. Tische, Verkaufsstände und andere Gerätschaften (z.B. Sonnenschirme) sind standfest aufzustellen und dürfen nicht im Boden verankert werden.

Stromkabel müssen gesichert auf dem Boden verlegt werden, sie dürfen nicht noch an Bäumen befestigt bzw. über die Fahrbahn geführt werden. Sollte eine Verlegung auf dem Boden unumgänglich sein, ist sie gegen Gefährdungen von Fußgängern besonders zu sichern.

Der Nutzer ist während der Zeit der in diesem Vertrag geregelten Nutzung für die Verkehrssicherheit verantwortlich.

Alle Verkaufsstände/Fahrzeuge sind grundsätzlich nach Geschäftsschluss aus dem Marktbereich zu entfernen! Abbau bis Montag den 04.12.2023 17.00 Uhr.

Der Einsatz von Lautsprechern, Megaphonen oder sonstigen Tonübertragungsgeräten ist nicht gestattet.

Durch die Nutzung der Flächen darf der Verkehrsraum nicht verunreinigt werden. Dennoch auftretende Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Für nicht gereinigte Flächen gehen die Reinigungskosten auf den Nutzer über. ( Kautio )

Die Müllentsorgung obliegt dem Nutzer und muss mindestens täglich zum Marktende erfolgen. Die Städtischen Mülleimer dürfen nicht durch den Nutzer mit Verpackungsmaterial oder Einweggeschirr belastet werden.

#### **§ 4 Haftung, Ersatzansprüche**

Der Nutzer übernimmt auf den mit diesem Vertrag überlassenen Flächen jegliche Haftung bei evtl. auftretenden Schadensfällen und hält die Projektgruppe frei von allen Haftungsansprüchen, auch gegenüber dritter Personen, die sich durch die Nutzung der überlassenen Flächen ergeben könnten. Hierzu gehören auch alle Schadensfälle, die durch das Auslaufen und Versickern von Schadstoffen in das Erdreich oder in die Kanalisation entstehen könnten. Haftungsansprüche des Nutzers gegen die Projektgruppe für Schäden durch höhere Gewalt oder Diebstahl sind ausgeschlossen. Ebenso bestehen keine Haftungsansprüche bei Nässeschäden, d.h. für Schäden, die durch Sturm, Regen und Hagel entstehen.

#### **§ 5 Entgelt, Energiekosten**

Für die Überlassung der Sondernutzungsfläche erhebt die Projektgruppe vom Nutzer ein Entgelt/Standgeld. Die Höhe des Standgeldes richtet sich nach der jeweils gültigen Preisliste bzw. nach dem angebotenen Sortiment. Zum Zeitpunkt des Vertrages für den Rówelschen Wiehnachtsmarkt 2023 gilt folgende Preisliste.

##### Standgeld pro Kategorie:

1. Gastro B = 200,00 Euro für 3 Tage
2. Gastro A = 300,00 Euro für 3 Tage
3. Kunsthandwerk = 50,00 Euro für 3 Tage

Weiterhin wird für den Nutzer eine Müllkaution in Höhe von 50,00 € für den gesamten Weihnachtsmarkt fällig.

Für alle Nutzer gilt die als Anlage angefügte Nachhaltigkeit/Tassenordnung, die zwingend einzuhalten ist.

Das Entgelt /Standgeld und die Kautio wird bis zum 15.11.2023 in Rechnung gestellt. Die Zahlung muss mindestens eine Woche nach Erhalt der Rechnung auf dem Konto Ramona Göhrs – Projektgruppe Rówelscher Wiehnachtsmarkt IBAN DE52 1505 01001615210748 bei der Müritzsparkasse ) eingehen.

Die Abrechnung für die anfallenden Stromkosten erfolgt gesondert und nachträglich auf Grundlage der festgestellten Verbrauchswerte zuzüglich eines Grundbetrages in Höhe von 10,00 Euro pro Nutzer.

## **§ 6 Vertragsdauer, Kündigung**

Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.12.2023 und endet am 03.12.2023

Der Projektgruppe Rówelscher Wiehnachtsmarkt steht ein Kündigungsrecht mit sofortiger Wirkung zu, wenn

- der Nutzer das von ihm zu entrichtende-Standgeld/Nutzungsentgelt bis zum Stichtag nicht auf das angegebene Konto eingezahlt hat.
- der Nutzer gegen wesentliche Vertragspflichten aus dieser Vereinbarung verstößt, insbesondere der Verkauf anderer Erzeugnisse als angegeben oder gegen die Tassenordnung verstößt.
- eine erforderliche öffentlich-rechtliche Erlaubnis nicht erteilt oder entzogen wird oder ihre Auflagen nicht erfüllt werden.

## **§ 7 Sonstige Vereinbarungen**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertrag sich ergebenden Verpflichtungen ist Waren/Müriz.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Sollte sich herausstellen, dass einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sind, hat dies nicht die vollständige Nichtigkeit des Vertrages zur Folge.

Röbel, den \_\_\_\_\_

Projektgruppe Rówelscher Wiehnachtsmarkt    Nutzer

\_\_\_\_\_

i. A. Ramona Göhrs

\_\_\_\_\_

Name und Firmenstempel